

# Geselliges Leben

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **27 (1877)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„mitten im Lauf seiner Progressen gehemmt und aufgehalten  
„werde, welches für seinen besonderen Talent (sic) in der  
„Malerey Schad seyn würde, wenn er nicht unterstützt  
„werden könnte.“ Jedoch sollte Handmann schriftlich ver=  
sprechen, „daß er den jungen Freudenberger mit sich nach  
Basel nehmen und ihm noch diejenige Anleitung in dieser  
Kunst geben werde, unter Anderem in Mischung der Farben  
und Zurüstung eines guten Colorit, darauf nebst der Zeich=  
nung das meiste in der Malerey ankommt.“ Auch die Kosten  
seines Unterhalts in Basel, die er nach Verfluß der Lehrzeit  
hätte abverdienen sollen, wurden nachher von der Gesellschaft  
getragen und für seine gehörige Ausrüstung gesorgt. Zu  
gleicher Zeit bewilligte man auch seiner Mutter eine Unter=  
stützung und seiner Schwester ebenfalls ein Lehrgeld von  
70 Kronen. Freudenberger ging sodann von Basel zu seiner  
Ausbildung nach Paris, kehrte nach mehreren Jahren in  
seine Vaterstadt zurück, nahm 1776 die Gesellschaft an,  
wurde Stubenmeister und Vorgesetzter und starb 1801,  
nachdem er sich als Landschafts- und Genremaler einen  
bedeutenden Ruf erworben hatte.<sup>1)</sup> In den Jahren 1768  
und 1769 wurde es auch dem jungen J. Rud. Nenschmid  
durch Vorschüsse an seinen Vater ermöglicht, seine chirur=  
gischen Studien in Straßburg zu vollenden, und auch ihm  
übersandten die Vorgesetzten mehrmals Gaben von 2 und  
4 Duplonen als Aufmunterung und Viatikum zu einer  
vorhabenden Reise nach Rußland. Er ist nicht der Einzige  
seines Geschlechts, der sich nachmals in seinem Fache her=  
vorthat und zugleich der Gesellschaft große Dienste leistete.

### 8. Geselliges Leben.

Zur Unterhaltung und Erholung nach des Tages Arbeit  
pflégten unsere Väter auf den Zunftstuben zusammen zu

<sup>1)</sup> Literarische Notizen über ihn. S. B. Taschenb. 1853 S. 223.

kommen und auch Mitbürgern anderer Zünfte wurde der Zutritt gerne gestattet. Dabei durfte aber der materielle Genuß, namentlich der Wein nicht fehlen, wiewohl es auf dessen Qualität weniger als auf die Quantität ankam. Der für die Bedienung der Stubengenossen angestellte Hausknecht oder Hauswirth konnte jedoch in Ausübung des dem Hause zuständigen Wirthschaftsrechtes auch andere Gäste bewirthen; er stand unter der Aufsicht des Stubenmeisters und war der jährlichen Bestätigung durch das Große Bott unterworfen. Auf ein früheres Dienstverhältniß scheint es hinzudeuten, daß 1637 dem neuen Wirth „die 15 Pfd.“ abgesprochen und eingestellt wurden, wogegen alsdann die allerdings vortheilhaftere Pacht eintrat. Unter den Vorschriften, die man ihm von Zeit zu Zeit erteilte, sind manche geeignet, die damaligen Sitten und die z. Th. primitiven Zustände des Haushalts zu beleuchten; er sollte die Herren und Zunftgenossen respektiren, auf die Bußfälligen achten und vorgekommenes Unwesen anzeigen, keinen Schwall Bauern nachziehen, die obere und wo möglich auch die hintere Stube für die Bürger und Stubengesellen frei, und keine Bauern und „Burß“ hineinlassen, das Tanzen und Spielen, sonderlich an Sonntagen, nicht dulden, den feitherigen Schweinestall entfernen, die Fuhrungen aufgeben und dergleichen mehr. Dessenungeachtet waren Klagen mancher Art über die Hauswirth nicht selten und man sah sich mehrmals nicht nur zu Warnungen und Drohungen, sondern auch zu Verstößungen genöthigt; so hatte ein abgesetzter Wirth zwei Becher verloren, vielleicht auch veruntreut, wofür nun seine Bürgen haften sollten, und wir sahen bereits, wie von Einzelnen das Eigenthum der Gesellschaft geschädigt oder der gute Ruf des Hauses gefährdet wurde.

Bei allen Mißbräuchen und Auswüchsen, welche dabei vorkamen, hatte indeß die Sitte des täglichen vertraulichen Umgangs mit Seinesgleichen auch wieder ihre schöne und gute Seite; sie diente das Band der Zusammengehörigkeit zu erhalten und zu stärken, die scharfen Standesunterschiede in etwas zu mildern und auszugleichen, die gegenseitige Theilnahme, das Interesse am größern Ganzen zu wecken und zu beleben. Wenn es auch nicht immer gerade nach der Schnur der heutigen feinen Lebensart zuring und hie und da Einer des Guten etwas zu viel that, ja wenn auch hin und wieder der Wein die Gemüther zu Streit und Wortwechsel erhitzte und selbst die derben Fäuste der Schuhmacher in Bewegung setzte, — der gute Einfluß überwog doch im Ganzen. Zudem blieben solche Ausschreitungen nicht ungeahndet: „Mstr. Kenzig,“ heißt es z. B. 1636, „wird aus Mildigkeit um 30 Schill. gebüßt, weil er Mstr. Güntlisperger ohne gebne Ursache, nit allein geträumet, inne über die Lauben us zu werffen und uf den Kopf zu stellen, sondern auch das er inne darauf freventlich angriffen und ins Gesicht geschlagen“; und 1723 mußte selbst der Stubenmeister v. Werdt seine Schlägerei mit Mstr. Schwyher mit 4 Pfd. entgelten. Ein lebhaftes Gefühl für persönliche und Standesehre mochte wohl auch von Manchem abhalten. Die Begriffe darüber lauteten freilich noch vielfach ganz anders als heutzutage; so wurde 1665 ernstlich gerügt: „Mstr. Mathys hat mit Mstr. Georg, dem Scharpfrichter und synem Volk unerlaubte Gesellschaft ghan, mit ihm gessen und trinken; deßhalb und sonst noch vom Aßzug außgeschlossen und um 30 Schill. gestraft.“ Derselbe Corporationsgeist war es zudem, der die Rechte und Freiheiten der Gesellschaft gegen Eingriffe möglichst zu wahren suchte; konnte man auch z. B. mit dem Anspruche,

die im Gesellschaftshause begangenen Frevel selbst zu strafen, nicht allemal durchdringen, so unterließ man doch nie zu protestiren, und als die Regierung 1785 auf dem Rechte bestand, die Zunft Häuser polizeilich durchsuchen zu lassen, ließ es sich nicht füglich verweigern, nur sollte es nicht ohne Bewilligung des Stubenmeisters oder eines Vorgesetzten geschehen.

Außer den täglichen Zusammenkünften wurden aber auch allgemeine Gesellschaftsmahle gehalten, insbesondere am Schönen oder Ostermontage aus Anlaß der Feierlichkeiten bei Ergänzung der Zweihundert, und am Neujahr oder kurz nachher; ja man pflegte alsdann wohl auch zwei Tage nacheinander zu tafeln. Auf Schuhmachern geschah es jedoch in älterer Zeit nicht auf Unkosten der Gesellschaft, sondern es hieß gewöhnlich: „Ein Jeder um sein Geld.“ Man sollte daher erwarten, es wäre auch Jedem freigestanden, ob und wie oft er theilnehmen wolle; allein es wurde nicht so verstanden; bald sollten die Ausbleibenden so gut wie die Anwesenden die ganze oder doch die halbe Uerte bezahlen, bald sollte wenigstens am ersten Tage Jedermann beiwohnen. Wie wenig es indessen auf eine köstliche und splendide Bewirthung abgesehen war, ergibt sich aus dem Preise von 5 bis 8 Bazen für die Person und das Mahl, um den es dem Wirth bedungen wurde, allerdings den Wein — anderthalb oder zwei Maaß auf den Mann — nicht eingerechnet; zuweilen behielt man sich vor, den Preis erst nachher, je nach der Bewirthung zu bestimmen. Dem Mahle ging in der Regel ein Frühstück oder „Muß“ voran, bestehend aus Suppe, Fleisch, Eiern und einem Trunke Wein, welches die Gesellschaft bestritt; wer jedoch dabei erschien, war jedenfalls gehalten, auch bei der Hauptmahlzeit zu erscheinen. Von den luxuriösen



Rüchzenzedeln dagegen, dem massenhaften Aufwande an Speisen der verschiedensten Art, wie es auf einigen Zünften üblich war, ist auf Schuhmachern nirgends die Rede; höchstens verstieg man sich zu etlichen Kapaunen und zu ein oder zwei Maaß Claret, — letzterer vermuthlich für den sog. „Herrentisch“ bestimmt, obschon auch wieder verlangt wird, es solle auf einem Tische gehalten werden wie auf dem andern. Zuweilen wurden die auswärts wohnenden Zunftgenossen, besonders die Landpfarrer, freundlich eingeladen. Nur vorübergehend einmal, geschieht dagegen von einem Dattelbaum für die Jugend und von einem Umzuge der Knaben <sup>1)</sup> Erwähnung. Man sieht, es lag keineswegs an der Gesellschaft zu Schuhmachern, wenn die Regierung sich öfter benöthigt fand, vor Unbescheidenheit und Uebermaaß zu warnen, ja die Neujahrsmähler wiederholt zu unterjagen.

An ihre Stelle traten indeß seit ungefähr 1672 die Rechnungsmähler am Großen Botte. Während den Religionsverfolgungen in Frankreich und wegen theuren Zeiten wurden zwar von 1685 hinweg auch diese, so wie alle öffentlichen Gastereien obrigkeitlich verboten, und erst 1705 durfte man beschließen, nach langer Zeit wieder einmal die ganze Gesellschaft zu gastiren. Es war dieß zunächst nur noch ein besonderer Fall; am gewöhnlichen Rechnungsmahle der Vorgesetzten wurden in der Regel bloß etwa 10 bis 12 Gäste beigezogen, und man benutzte u. A. 1711 diesen Anlaß, um durch Einladung von 8 Mitgliedern der Nachbarzunft zu Webern die Ehre zu erwiedern, welche dieselbe dem Schultheißen Holzer bewiesen hatte. Bei wachsender Zahl der Eingeladenen machte sich vermuthlich der Uebergang in ein allgemeines Gesellschaftsmahl von selber, nur

<sup>1)</sup> Vergl. B. Taschenb. 1862. S. 157.

mit dem Unterschiede gegen früher, daß nicht die Einzelnen, sondern das Gesellschaftsgut für die Kosten herhalten mußte. Da die Liberalität ging so weit, daß man auch denen, welche vom Rechte der Theilnahme nicht Gebrauch machten, eine Vergütung von 20 bz. zusprach. Es zeigte sich aber bald, daß eine solche Wirthschaft ohne finanziellen Rückgang nicht fort dauern könnte; erst wurde daher 1732 beschlossen, in Zukunft mehr nicht als den Zins des Hauswirths von 50 Kronen für diesen Zweck zu verwenden, und zwei Jahre nachher wurden die Rechnungsmähler für die Gesellschaft ein für alle Male abgestellt. Nur noch selten fanden Mahlzeiten für Alle statt, obschon es am guten Willen nicht fehlte, sie gleichsam durch die Hinterthüre wieder einzuführen; mußten doch die Vorgesetzten 1761 die Mahlzeit bei der „Schildrücketen“ d. h. bei der Umstellung der Wappenschilder verbieten.

Mit den veränderten Sitten und Gewohnheiten und besonders durch das Wegfallen der Hauswirthschaft mußte auch das Stubenleben und was damit zusammenhing von selbst aufhören. Wir haben die Klagen schon berührt, welche mehrmals über Unordnungen und Anstößigkeiten im Hause laut wurden; den Ausschlag aber zur Aufhebung der Wirthschaft gab 1771 eine Anzeige und Beschwerde des Rectors und der Professoren, daß der Wirth einen Einzug von Studenten habe, die bei ihm ein unanständiges und ärgerliches Leben führten. Wiewohl noch später versucht wurde, die Zunftgenossen bei einem andern Traiteur oder Wirth zu vereinigen, so scheint es doch ohne Erfolg geblieben zu sein.

## 9. Die neue Zeit.

Der gewaltjame Umsturz der Regierung und Verfassung des alten Bern, der in alle Verhältnisse so tief eingriff,